

## 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Mittelfischbach vom 01. November 2001

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz - (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 05.04.1988 hat der Ortsgemeinderat Mittelfischbach in seiner Sitzung am 23.08.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 2 der Satzung vom 05.04.1988 und 01.02.1999 wird wie folgt geändert:

#### § 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen für einen Tag	30,68 €
Nebenkostenpauschale pro Tag	5,11 €
Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Benutzungsgebühr	20,45 €
Nebenkostenpauschale pro Tag	5,11 €
Für die Benutzung des Raumes im Erdgeschoss (Eingang rechts) wird eine Gebühr für einen Tag erhoben von	10,23 €
Nebenkostenpauschale pro Tag	2,56 €
Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Mittelfischbach zahlt eine jährliche Nutzungsgebühr einschließlich Nebenkosten für das Dorfgemeinschaftshaus von	102,26 €
Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.	

### Artikel II

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 05.04.1988 bleiben unverändert.

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mittelfischbach, den 01.02.2001

  
Herbert Wöll  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

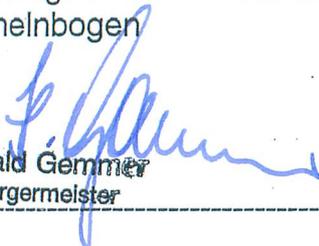
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Nov. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



29. 11.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Mittelfischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 48 am 29. Nov. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ~~ist damit~~ am 01. Jan. 2002 in Kraft ~~getreten~~.

56368 Katzenelnbogen, den 06. Dez. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.  
  
(J. Gemmer)

